

Item wurde auch eine Specification gefordert, an welche Landarmen das von gnädigster Herrschaft gegebene Geld ausgetheilet worden, sammt einem Register derer Haus- und Landarmen.

In dem den 4. September 1721 gehaltenen Convent wurde befohlen, nicht allein die Flucher mit ernster Kirchenstrafe anzusehen, sondern auch diejenigen Unordnungen, welche bei denen Todtenwachen vorgehen, da bisher die jungen Bursche, Mädchen und Kinder allerlei Üppigkeiten dafelbst zu treiben gewohnt gewesen, so abzustellen daß ins Künftige nur etliche wenige junge oder alte Leute, welche dazu berufen werden, bei denen Todten wachen sollen, und sollen die Censores auf deren Ausführung genaue Achtung geben, und wenn sie sich nicht in der gebührenden Ordnung verhalten, solche sobald dem Pfarrer anzeigen, damit sie nicht nur erinnert, sondern auch nach Befinden zur Kirchenstrafe mögen gezogen werden. So weit hat es der Teufel bei sogenannten evang. Christen gebracht, daß sie auch an dem Orte, wo man sich seiner Sterblichkeit und der darauf folgenden seligen oder unseligen Ewigkeit erinnern sollte, vor Muthwillen und Sünden nicht haben ruhen können, woraus leicht zu schließen, wie es bei Gefunden und Lebendigen hergegangen.

Im September 1723 gehaltenen Kirchen-Convent wurde insonderheit anbefohlen, die Bettags-Predigten-Verläumer 1) mit Worten, 2) mit Geld zu bestrafen, und wo sie sich weigerten, 3) solches der Kanzlei anzuzeigen.

Was auf denen übrigen Kirchen-Conventibus in nachfolgenden Jahren passiret, kann ich nicht mehr wissen, weilien die Papiere davon mir verloren gegangen. Nun bemerke de novo, wie in dem den 12. Martii 1733 gehaltenen Kirchen-Convent auf Anhalten sonderlich unferer derer Dorfpfarrer die zwei von hochfürstlicher Durchlaucht anbefohlene und in denen agendis ecclesiasticis enthaltene synodi oder conventus mit Unterlassung derer bisherigen Colloquiorum fraternorum, als welche uns mühsam und kostbar gefallen, sind festgesetzt und stipuliret worden. Auch wurde die Pfarrwitwen-Rechnung abgelegt und justificirt, auch